

Dezentrale landwirtschaftliche Grüngutkompostierung – eine sinnvolle Ergänzung im Hinblick auf die einhergehenden rechtlichen Anforderungen?

Jana Wagner, Thomas Raussen, Felix Richter

Zusammenfassung

Der Einsatz von Grüngut in dezentralen landwirtschaftlichen Kompostierungsanlagen unterliegt dem Abfallrecht. Demzufolge sind bei der Errichtung und dem Betrieb die einschlägigen rechtlichen Rahmenbedingungen zu beachten. Bei der Erzeugung und der Verwertung von Kompostprodukten sind die Bioabfallverordnung (BioAbfV) und die Düngemittelverordnung (DüMV) wesentliche Regelungsinstrumente.

1 Hintergrund und Kontext

Neben eines Zukaufs von extern erzeugten Kompostprodukten kann auch die Erzeugung von Kompostprodukten mit betriebseigenen Reststoffen eine Lösung für landwirtschaftliche Betriebe sein. Dies dürfte insbesondere für solche mit einem regelmäßigen Anfall von betriebseigenen Reststoffen, wie Stroh, Trester oder Festmist, eine sinnvolle Überlegung sein. Dabei stellt sich die Frage, ob nicht auch zusätzliche Reststoffe, wie beispielsweise (regional anfallendes) Grüngut, dem betriebseigenen Material zugegeben werden können. Für den Einsatz von Grüngut sprechen sicherlich ökologisch und landwirtschaftlich viele Argumente. Unter rechtlichen Gesichtspunkten wird die Anlage durch diesen Einsatzstoff jedoch eine Abfallanlage, sodass hier eine Vielzahl an neuen Regelungsbereichen hinzukommt, die insbesondere die genehmigungsrechtliche Situation der Anlagen gravierend verändern kann. Diese Aspekte werden nachfolgend übersichtsartig dargestellt.

2 Grüngut – ein Abfall?

Der Begriff „Grüngut“ umfasst biologisch abbaubare Abfälle aus privaten Haushalten und aus öffentlichen Garten- und Parkanlagen (einschließlich Friedhöfe) sowie aus der Landschaftspflege. Dazu zählen beispielsweise die folgenden Materialien:

- Baum-, Strauch- und Heckenschnitt
- Rasenschnitt bzw. Mähgut

- Laub
- Friedhofsabfälle (Pflanzen aus der Gestaltung von Grabstätten und Friedhofsanlagen)
- Stauden und Staudenschnitt
- Zimmer- und Balkonpflanzen

Stammt das Grüngut aus privater, gewerblicher oder kommunaler Hand bzw. Grundstücken, ist es als Garten- und Parkabfall zu bezeichnen. Entstammt es landschaftspflegerischen Maßnahmen, wie beispielsweise dem Rückschnitt von Bewuchs an Verkehrswegen, ist es als Landschaftspflegeabfall zu bezeichnen.

Beide Stoffströme sind im Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) explizit¹ aufgeführt und können der AVV-Nummer 20 02 01 zugeordnet werden. Zudem ist davon auszugehen, dass für diese Stoffgruppen ein Entledigungswille² im Sinne des KrWG vorliegt. Dabei ist eine Entledigung anzunehmen, wenn der Besitzer die Sachherrschaft abgibt und die Stoffe einer Verwertung zuführt. Dies dürfte bei den meisten der oben aufgeführten Stoffgruppen der Fall sein.

Für die Sammlung der Materialien ist es zudem noch wichtig zu beachten, dass Siedlungsabfälle dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger anzudienen sind. Eine eigenständige Sammlung durch einen landwirtschaftlichen Betrieb ist demzufolge für diese Stoffgruppe nicht zulässig.

Zusammenfassend ist Grüngut als Abfall und somit sind alle Anlagen, in denen das Grüngut nachfolgend behandelt wird, als Abfallanlagen einzustufen. Das Abfallrecht ist bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen zu beachten. Dabei ist bei der Errichtung und dem Betrieb vor allem das Immissionsschutzrecht ausschlaggebend. Bei der Erzeugung und der Verwertung von Kompostprodukten sind die Bioabfallverordnung (BioAbfV) und die Düngemittelverordnung (DüMV) wesentliche Regelungsinstrumente.

3 Rechtliche Rahmenbedingungen für den Bau und den Betrieb von Grüngutkompostierungsanlagen

Unter rechtlichen Gesichtspunkten entsteht demzufolge durch den Einsatz von Grüngut in einer dezentralen landwirtschaftlichen Kompostierungsanlage eine Abfallanlage.

¹ **§ 3 Abs. 7 KrWG**

Bioabfälle im Sinne dieses Gesetzes sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische und aus Pilzmaterialien bestehende

1. Garten- und Parkabfälle
2. Landschaftspflegeabfälle ...

² **Entledigungswille** nach § 3 Abs. 1 Satz 1 KrWG

Abfälle im Sinne dieses Gesetzes sind alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss.

Die Genehmigung unterliegt in Abhängigkeit von der geplanten Nutzung sowie von den zugehörigen Lager- und Durchsatzkapazitäten mehreren Rechtsbereichen. Dabei gilt, dass in den übergeordneten Verfahren auch die untergeordneten Belange abgeprüft werden. So werden in einem immissionsschutzrechtlichen Verfahren auch die bauordnungsrechtlichen und naturschutzrechtlichen Belange über die Beteiligung der entsprechenden Behörden (TÖB = Träger öffentlicher Belange) berücksichtigt.

3.1 Immissionsschutzrecht

Immissionsschutzrechtlich können bei einer Grüngutkompostierung drei Genehmigungstatbestände einschlägig sein.

3.1.1 Grüngutlagerung

Zuerst ist hier die Lagerung von Grüngut, falls beispielsweise im Auftrag des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers auch die Sammlung durchgeführt wird, zu nennen.

Dabei ist die Nummer 8.12.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV einschlägig. Demnach wird ab einer vorgehaltenen Lagerkapazität von 100 Tonnen (nicht gefährlicher Abfälle) die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsschwelle erreicht.

Bei der Beurteilung sind zwei Sachen wichtig:

Zum einen geht es um die Lagerkapazität und nicht um die tatsächliche Lagermenge und zum anderen wird die Gesamtlagerkapazität aller nicht gefährlichen Abfälle auf dem Platz betrachtet. Wird der Grüngutplatz beispielsweise noch zusätzlich zur Lagerung von Bauschutt genutzt, muss diese Lagerkapazität hinzuaddiert werden.

3.1.2 Grüngutaufbereitung

Bei der Abfallaufbereitung (Zerkleinerung/Siebung) liegt die Genehmigungsschwelle nach Nr. 8.11.2.4 des Anhangs 1 der 4. BImSchV bei 10 Tonnen pro Tag. Die praxisüblichen Zerkleinerungsaggregate weisen im Regelfall Durchsatzkapazitäten von deutlich mehr als 10 Tonnen pro Stunde auf, sodass man davon ausgehen kann, dass sobald eine Aufbereitung auf dem Platz stattfindet, der Platz immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig wird. Dies ist auch der Fall, wenn dieses Aggregat durch einen externen Dienstleister nur an wenigen Tagen im Jahr auf dem Platz bereitgestellt wird. Daher lässt sich eine immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbedürftigkeit nur vermeiden, wenn der landwirtschaftlichen Kompostierung das zum Einsatz vorgesehene Grüngut bereits zerkleinert angeliefert wird.

3.1.3 Grüngutkompostierung

Und zuletzt ist die Kompostierung von Grüngut ab einer Durchsatzkapazität von 10 Tonnen pro Tag immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig. Der einschlägige Genehmigungstatbestand wird in Nr. 8.5.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV aufgeführt. Die obere Schwelle der Genehmigungsbedürftigkeit, nach der ein förmliches Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen ist, liegt bei 75 Tonnen pro Tag (Nr. 8.5.1, Anhang 1 der 4. BImSchV). Dies dürfte für dezentrale landwirtschaftliche Kompostierungsanlagen jedoch nicht von Bedeutung sein und wird an dieser Stelle nicht weiter betrachtet.

Entscheidender Punkt für die Beurteilung, ob die Kompostierung in den Regelungsbe- reich des Immissionsschutzrechtes fällt, ist die Frage, ob die Durchsatzkapazität die Schwelle von 10 Tonnen pro Tag überschreitet. Dabei ist nach dem Immissionsschutzrecht auf den tatsächlichen und rechtlich möglichen Betriebsumfang der Anlage abzu- stellen. Die Durchsatzkapazität für offene Kompostierungsanlagen wird nach den Empfehlungen in der LAI-Ausarbeitung zu Auslegungsfragen der 4. BImSchV³ folgen- dermaßen ermittelt:

Offene Anlagen:

Durchsatzleistung [t/d]

= Volumen der gesamten Mieteneinheiten [m³] * Schüttdichte [t/m³] / Rottezeit des jeweiligen Verfahrens [d]

Tab. 1: Beispielhafte Ermittlung von Durchsatzkapazitäten.

	Volumen der gesamten Mieteneinheiten	Schüttdichte	Rottezeit	Durchsatzkapazität
1	1.500 m ³	0,3 t/m ³	70 Tage (10 Wochen)	6,4 t/d
2	2.000 m ³	0,3 t/m ³	70 Tage (10 Wochen)	8,6 t/d
3	2.000 m ³	0,3 t/m ³	56 Tage (8 Wochen)	10,7 t/d
4	2.000 m ³	0,25 t/m ³	56 Tage (8 Wochen)	8,9 t/d

³ Auslegungsfragen zur 4. BImSchV, 13. BImSchV und 17. BImSchV der Bund/Ländergemeinschaft Immissionsschutz (LAI) vom 27.09.2022

3.2 Baurecht

Baurechtlich ist zwischen dem Bauplanungsrecht (übergeordnete Planung) und dem Bauordnungsrecht (spezielle Planung) zu unterscheiden.

3.2.1 Bauordnungsrecht

An dieser Stelle ist es wichtig zu wissen, dass eine Baugenehmigung nach dem Bauordnungsrecht auf Grundlage der Bauordnungen des jeweiligen Bundeslandes erteilt wird. Demnach ist die baurechtliche Genehmigungserfordernis über die länderspezifische Bauordnung abzu prüfen.

Dabei gilt in einigen Bundesländern, wie zum Beispiel Hessen, dass Kompostierungsanlagen baurechtlich grundsätzlich nicht genehmigungsbedürftig sind. Dies gilt allerdings nicht mehr, wenn weitere baulichen Anlagen, wie beispielsweise Lagerhallen oder Betriebsgebäude errichtet werden. Andere Bundesländer machen die Genehmigungsbedürftigkeit von der in Anspruch genommenen Fläche sowie der Gebietsausweisung (Außenbereich, Industrie- oder Gewerbegebiet) oder der Zugehörigkeit zu einem landwirtschaftlichen Betrieb abhängig.

3.2.2 Bauplanungsrecht

Des Weiteren gilt es zu beachten, dass die bauplanungsrechtlichen Anforderungen vor Erteilung der entsprechenden Genehmigung erfüllt sein müssen. Eine positive Antragsbescheidung, sowohl naturschutzrechtlich als auch baurechtlich als auch immissionsschutzrechtlich, ist nur möglich, wenn der angestrebte Platz auch die bauplanungsrechtlichen Anforderungen für einen Grüngutplatz erfüllt. Dies betrifft die Kennzeichnung des Standorts im Flächennutzungsplan (F-Plan) und teilweise auch das erforderliche Vorhandensein eines Bebauungsplans (B-Plan).

Für land- und forstwirtschaftliche Betriebe gelten nach den Vorgaben des Baugesetzbuchs (BauGB)⁴ jedoch Ausnahmen für das Bauen im Außenbereich, sodass das Bauplanungsrecht der Errichtung und dem Betrieb einer dezentralen landwirtschaftlichen Grüngutkompostierungsanlage, sofern diese dem eigenen landwirtschaftlichen Betrieb dient, nicht entgegenstehen dürfte.

⁴ **§ 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB**

Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es
1. einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt, ...

3.3 Naturschutz

Neben den beschriebenen genehmigungsrechtlichen Aspekten, die in der Hauptsache die anzuwendenden Verfahren sowie die zugehörige Bauleitplanung betreffen, können auch natur- und artenschutzrechtliche Belange beim Betrieb der Plätze zu berücksichtigen sein.

Diese sind in Abhängigkeit der Platzausgestaltung und der besonderen Lage im Einzelfall zu prüfen.

4 Verwertung der erzeugten Kompostprodukte

Bei der Erzeugung und der Verwertung von Kompostprodukten sind die Bioabfallverordnung (BioAbfV) und die Düngemittelverordnung (DüMV) wesentliche Regelungsinstrumente.

4.1 Bioabfallverordnung (BioAbfV)

In der BioAbfV wird die umweltverträgliche Verwertung von Bioabfällen auf Böden geregelt. Die novellierte Fassung der Bioabfallverordnung ist am 1. Mai 2023 in Kraft getreten. Mit der Novelle der Bioabfallverordnung haben sich die Anwendungsbereiche sowohl für die erzeugten Materialien als auch für die Aufbringungsflächen erweitert. Der Anwendungsbereich erstreckt sich nun auf die bodenbezogene Verwertung aller bioabfallhaltigen Materialien (Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate) auf allen Flächen (Aufhebung der Beschränkung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch) genutzte Flächen.

Grundsätzlich zielt die Verordnung darauf ab, dass die Bioabfälle derart behandelt werden, dass deren Einsatz

- seuchen- und phytohygienisch unbedenklich ist (Hygienisierung),
- das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere durch Zersetzungsprozesse und Geruchsbelastungen, nicht beeinträchtigt (Stabilisierung) und
- im Hinblick auf enthaltene Schad- und Fremdstoffe durch die Einhaltung festgelegter Grenzwerte die Gefährdung der Gesundheit von Menschen oder Haus- und Nutztieren, der Gesundheit, des Wachstums und der Qualität von Nutzpflanzen, der Beschaffenheit und Fruchtbarkeit des Bodens oder des Naturhaushalts vermeidet.

Für den Betrieb von Kompostierungsanlagen bedeutet dies, dass die erzeugten Produkte zuvor hygienisierend (§ 3 BioAbfV) und biologisch stabilisierend (§ 3a BioAbfV) behandelt worden sein müssen. Über die Hygienisierung muss sichergestellt werden, dass alle potenziell gefährlichen Keime und Pflanzensamen im Ausgangsmaterial

abgetötet oder inaktiviert werden, sodass keine Beeinträchtigung der Gesundheit von Mensch oder Tier durch Freisetzung oder Übertragung von Krankheitserregern und keine Schäden an Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder Böden durch die Verbreitung von Schadorganismen zu befürchten sind. Die verschiedenen Behandlungsverfahren und die Anforderungen an die Prozessführung sowie die entsprechenden Prozessprüfungs- und Überwachungsmethoden sind im Anhang 2 der BioAbfV gelistet. Die erzeugten Produkte sind regelmäßig auf ihre seuchen- und phytohygienische Unbedenklichkeit zu untersuchen.

Von den zuvor dargestellten Verpflichtungen kann unter bestimmten Voraussetzungen eine Freistellung nach § 10 Abs. 2 der BioAbfV erteilt werden. Über diese Freistellung entscheidet die zuständige Behörde. Voraussetzung für die Freistellung ist, dass aufgrund der Art, Beschaffenheit und/oder Herkunft der Bioabfälle angenommen werden kann, dass die Anforderungen an die Seuchen- und Phytohygiene sowie Fremd- und Schadstoffgehalte eingehalten werden können.

4.2 Düngemittelverordnung (DüMV)

Die Anwendung der Düngemittelverordnung (DüMV) ist erst dann einschlägig, wenn die erzeugten Kompostprodukte auch in den Verkehr gebracht werden. Dies trifft für die hier betrachteten dezentralen landwirtschaftlichen Anlagen mit Eigennutzung des Komposts nicht zu, sodass auf die Regelungsbereiche nicht weiter eingegangen wird.

5 Fazit oder wie kann eine dezentrale landwirtschaftliche Grüngutkompostierung trotzdem gelingen?

Es ist unbestritten, dass eine (getrennte) Erfassung von Grüngut notwendig und sinnvoll ist. Neben den gesetzlichen Vorgaben, unter anderem im Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), sind die vielen positiven Aspekte, wie beispielsweise die Verringerung der illegal entsorgten Mengen und die CO₂-Einsparungen durch die Nutzung der erzeugten Produkte Kompost sowie Brennstoff, zu nennen. Gute Sammelmengen werden regelmäßig dort erreicht, wo den Bürgern einfache und komfortabel zu nutzende Sammelsysteme angeboten werden. Dies sind, insbesondere im ländlichen Raum, dezentrale Grüngutplätze.

Ebenso unbestritten ist, dass der Einsatz von hochwertigen (Grüngut-)Komposten in landwirtschaftlichen Betrieben nicht nur dem Ausgleich der Nährstoffdefizite dient, sondern einer Vielzahl an weiteren positiven Aspekten, wie beispielsweise der Strukturverbesserung des Bodens und der Erhöhung der Wasserhaltefähigkeit.

Eine Sammlung von Grüngut aus dem (direkten) regionalen Umfeld auf einem landwirtschaftlichen Betrieb, der aus dem Material dann hochwertigen Grüngutkompost für den Einsatz auf seinen betriebseigenen Flächen erzeugt, erscheint auf dem ersten

Blick als klassische „Win-Win-Situation“. Allerdings sind die zuvor dargestellten rechtlichen Rahmenbedingungen für die Genehmigung, den Bau und den Betrieb dieser kleinen, dezentralen Kompostierungsanlagen eine große Hürde, die sicherlich oftmals die beteiligten Akteure davon abhalten, diesen Weg weiter zu beschreiten.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann nach Auffassung der Autoren eine dezentrale landwirtschaftliche Grüngutkompostierung dennoch gelingen. Die wesentlichen Voraussetzungen hierfür sind:

- kleine Anlagen mit geringen Durchsatzkapazitäten und ohne Zerkleinerung vor Ort (keine immissionsschutzrechtlichen Anforderungen)
- Kooperation mit dem zuständigen öRE zur rechtmäßigen Sammlung des Materials bzw. idealerweise Anlieferung anderenorts gesammelten und bereits zerkleinerten Grüngutmaterials
- Freistellung von den Behandlungs- und Untersuchungspflichten gemäß BioAbfV. Dies kann (nach Zulassung durch die zuständige Behörde) unter den folgenden Voraussetzungen erfolgen:
 - Einsatz von Material aus dem direkten regionalen Umfeld erfolgt
 - Sicherstellung, dass nur von der Freistellung erfasste Materialien ohne sichtbaren Schaderregerbefall angenommen werden